

**Abschreibungen in der BU - Versicherung (I)**  
Hans G. Zimmermann, Münster

## **0. Bilanzielle Abschreibungen**

### **00. Begriff der Abschreibung**

Die Betriebe nutzen Kapitalgüter – Betriebsmittel wie Gebäude, Maschinen und Einrichtungen usw. - , deren Lebensdauer sich auf eine Reihe von Jahren erstreckt. Diese Güter werden im Laufe der Zeit verbraucht. Ihr Wert mindert sich von Jahr zu Jahr, bis vielleicht auf einen Schrotterlös.

Diese Wertminderung pro Jahr, pro Abrechnungsperiode, wird in den Bilanzen der Unternehmen als Abschreibung ausgewiesen und geht als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung über. Zu den Gütern, die dem Verbrauch über mehrere Perioden unterliegen, gehören nicht nur Betriebsanlagen, sondern auch Rechte und sonstige Güter.

Neben diesem planmäßigen, betrieblich gewollten oder einkalkulierten Gutsverzehr gibt es auch außergewöhnliche Wertminderungen. Ein Sturm kann ein Gebäude erheblich beschädigen, eine Explosion kann Gebäude und Einrichtung vernichten. Auch dieser Gutsverzehr aus außergewöhnlichen Ursachen führt zu Abschreibungen.

Wertminderungen können ferner an Forderungen und an Beständen entstehen. Werden diese Wertminderungen in der Ergebnisrechnung erfaßt, bezeichnet man sie ebenfalls mit dem Begriff Abschreibungen.

### **01. Zweck der Abschreibungen**

Der Betrieb muß das eingesetzte Kapital entsprechend der vorgesehenen Nutzungsdauer auf die Betriebsleistung, d.h. auf die Erzeugnisse, verteilen. Werden zur Herstellung von Fertigwaren neben Rohstoffen, Arbeitskräften usw. auch Maschinen, Gebäude, Nutzungsrechte usw. „verbraucht“, muß dieser Kapitalverbrauch in das Produkt mit eingerechnet und über den Marktpreis wieder erwirtschaftet werden. Man verteilt demzufolge den Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand einer Anlage auf die vorgesehene Nutzungsdauer. Sie kann geringer sein als die voraussichtliche Lebensdauer. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist der Betrieb in der Lage, das Wirtschaftsgut aus den „verdienten Abschreibungen“ wieder zu beschaffen.

Die Abschreibungen dienen mithin der Erhaltung der betrieblichen Substanz. Sie stellen keinen Gewinn dar, sondern Ersatz des Wertverzehrs an Anlagegütern usw. Sie sind außerdem zur ordnungsgemäßen Gewinnermittlung erforderlich. Jedem Geschäftsjahr, jeder Abschreibungsperiode, müssen die Abschreibungen zugerechnet werden, die in diesem Zeitraum angefallen sind. Geschieht das nicht in angemessener Weise, wird das Betriebsergebnis dieser Periode unrichtig ausgewiesen.

### **02. Ursachen der Abschreibung**

#### **020. Allgemeines**

Es gibt viele Ursachen, die zu Abschreibungen führen. So kann sich der in dem Anlagegut, z.B. der Maschine, aufgespeicherte Nutzungsvorrat<sup>1</sup> allmählich verbrauchen. Der Nutzungsvorrat kann aber auch im Wert gemindert werden durch eine Verschiebung der Nachfrage. Schließlich kann bloßer Zeitablauf die Nutzungsdauer einschränken. Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich drei Ursachengruppen.

#### **021. Verbrauchsbedingte Abschreibungen**

Diese Abschreibungen verringern den im Anlagegut aufgespeicherten Nutzungsvorrat. Es kommen in Betracht:

1. Abnutzungen durch Gebrauch. Der mit der betrieblichen Nutzung verbundene technische Verbrauch bestimmt die Nutzungsdauer. Nach 10.000 Betriebsstunden muß die Maschine ausgewechselt werden.
2. Natürlicher Verschleiß. Die Nutzungsdauer wird durch die Witterungsverhältnisse bestimmt. Das gilt hauptsächlich für Anlagen, die sich im Freien befinden. Sie korrodieren.
3. Substanzverringerung. Der Tonvorrat in der Tongrube einer Ziegelei bestimmt die Dauer der Ausbeute. Das gilt für alle Gewinnungsbetriebe, z.B.: Bergbau, Steinbrüche usw.
4. Katastrophen. Der Nutzungsvorrat wird plötzlich vernichtet oder verringert durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Überschwemmung, Brand, Explosion, Maschinenschaden).

## 022. Wirtschaftlich bedingte Abschreibungen

Diese Abschreibungsursachen verringern oder vernichten den Wert des Wirtschaftsgutes. Es kommen in Betracht:

- a. Technischer Fortschritt. Es werden neue günstigere Produktionsverfahren entwickelt, die die vorhandenen Anlagen entwerten. Sie können nur noch kurze Zeit oder nur noch in geringem Umfange verwendet werden.
- b. Nachfrage - Verschiebungen. Der Bedarf ändert sich und erzwingt eine Produktionsumstellung, so daß die vorhandenen Anlagen nicht mehr oder nur noch in geringem Umfange genutzt werden können.
- c. Fehlinvestitionen. Eine ähnliche Auswirkung könnte sich ergeben, wenn die wirtschaftliche Entwicklung falsch eingeschätzt wurde, so daß die beschaffenen Anlagen nicht rationell ausgenutzt werden können.

## 023. Zeitlich bedingte Abschreibungen

Es kommen folgende drei Fälle in Betracht:

- a. Die Beendigung des Miet- oder Pachtvertrages bestimmt die Nutzungsdauer der Betriebsanlagen.
- b. Der Ablauf von Schutzrechten, für Erfindungen z.B., bestimmt die Nutzungsdauer.
- c. Der Ablauf von Konzessionen bestimmt die Nutzungsdauer.

## 024. Schlußbetrachtung

Die hier behandelten Abschreibungsursachen können nebeneinander wirken. So kann Abnutzung durch Gebrauch und durch natürlichen Verschleiß gemeinsam wirken. Die Ursachen können sich aber auch ausschließen, z.B. die verbrauchsbedingte und die zeitlich bedingte Wertminderung.

## 03. Verfahren der Abschreibung

### 030. Lineare Abschreibung

Bei diesem Verfahren werden jährlich gleichhohe Beträge abgeschrieben. Man dividiert den Anschaffungsaufwand durch die Anzahl der Nutzungsjahre. Man erreicht eine gleichbleibende Verteilung des Abschreibungsaufwandes. In der Regel wird der aufgespeicherte Nutzungsvorrat so dem Verbrauch entsprechend abgebucht.

### 031. Degressive Abschreibung

#### 0310. Allgemeines

Die Abschreibungsquote verringert sich von Jahr zu Jahr. Zusammen mit dem von Jahr zu Jahr steigenden Reparaturaufwand ergibt sich pro Jahr eine gleichmäßige Belastung. Unter Umständen ist auch die Nutzungsangabe im Anfang am größten. Die Abschreibungskurve entspricht am ehesten noch der Minderung des Veräußerungswertes einer Maschine. Auch kann man dieses Verfahren mit dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht begründen.

#### 0311. Arithmetisch-degressive Abschreibung

Die Abschreibung vermindert sich jährlich um den gleichen Betrag, um die letzte Jahresabschreibung (digitale Abschreibung). Man addiert zur geschätzten Nutzungsdauer in Jahren die weiteren Jahres-Restnutzungsdauern. Dividiert man den Anschaffungsaufwand durch die erhaltene Summe, bekommt man den jährlichen Degressionsbetrag. Die Abschreibung ergibt sich aus der Multiplikation des Degressionsbetrages mit den Nutzungs- Jahresziffern in fallender Reihe.

#### 0312. Geometrisch- degressiv

Hier wird der jährliche Abschreibungsbetrag mittels eines festen Abschreibungs- Prozentsatzes ermittelt, der auf den Anschaffungswert und dann folgend stets auf den verbliebenen Restbuchwert bezogen wird. Man erreicht mit diesem Verfahren nie den Wert „Null“ (unendliche Abschreibung).

### 0313. Abschreibung mit unregelmäßig fallender Quote

Die Abschreibungsquoten der ersten Jahre sind höher. Die Abschreibungen verringern sich jedoch nicht nach festen Sätzen, sondern willkürlich. Nach 1949 waren für bewegliche Anlagegüter unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Sonderabschreibungen möglich, die auf die ersten beiden Jahre der Nutzung beliebig verteilt werden konnten.

### 032. Progressive Abschreibung

Dieses Verfahren bedeutet die Umkehrung der degressiven Abschreibung. Die Abschreibungsquoten können arithmetisch- oder geometrisch – progressiv ermittelt werden. Die Verrechnung folgt praktisch in umgekehrter Reihenfolge wie unter Ziffer 031 besprochen.

### 033. Variable Abschreibung

Dieser Abschreibung liegt die geschätzte Leistungsabgabe zugrunde. Die jährliche Quote wird nach der abgegebenen Leistung ermittelt (z.B. nach Maschinenstunden, Kilometerleistung, produzierten Mengen). Dieses Verfahren wird meist in der Kostenrechnung angewandt (beschäftigungsproportionale Abschreibung).

## 04. Problematik der Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen sind in der Regel zeitbezogen. Sie sollen den Wertminderungen der Kapitalgüter Rechnung tragen und so die Gewinnermittlung ermöglichen. Der Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand wird auf die geschätzte Nutzungsdauer verteilt. Ausgangswert ist der Anschaffungswert (Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung). Ist dieser Wert auf Null oder einen Schrottwert abgeschrieben, ist der Abschreibungsvorgang beendet. Die Anschaffungskosten sind dann amortisiert und wieder in liquiden Mitteln vorhanden. Das Anlagevermögen vermindert sich um die Abschreibungen, das Umlaufvermögen erhöht sich entsprechend. Die Schwierigkeiten bestehen darin, daß in einem Zeitpunkt der Unbestimmbarkeit für viele Jahre Abschreibungen festgelegt werden müssen. Mit der Anschaffung eines Anlagegutes beginnen gleichzeitig die Probleme. Sie beziehen sich auf:

- a. den Ausgangswert,
- b. die Lebensdauer, die Nutzungsdauer,
- c. das Abschreibungsverfahren.

Vom Standpunkt der Substanzerhaltung müßte die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert des Wiederbeschaffungstages des Anlagegutes erfolgen. Beide Daten sind zur Zeit der Abschreibungsnotwendigkeit unbekannt. Die handelsrechtlichen und die steuerrechtlichen Bestimmungen vereinfachen dieses Problem, indem sie auf den Anschaffungswert (oder den Teilwert) verweisen. Es ist schon schwierig, die Lebensdauer einer Maschine richtig einzuschätzen. Die effektive Nutzungsdauer im voraus zutreffend festzulegen, ist bei der Vielzahl der eventuell abschreibungswirksamen Ursachen schier unmöglich. Gleichwohl muß die Abschreibungsdauer geschätzt werden. Der schnelle technische Fortschritt zwingt zum schnellen Abschreiben<sup>2</sup>. Entschieden werden muß ferner über das Abschreibungsverfahren<sup>3</sup>. Hierbei sollte dem Prinzip der Kontinuität Rechnung getragen werden.

Die Ungewißheit führt zu möglichst schnellen Abschreibungen. Das so wichtige Prinzip des richtigen vergleichbaren Periodenerfolgs<sup>4</sup> wird in den Hintergrund gedrängt.

Fragen der Finanzierung, der Liquidität, der Dividenden- und Steuerpolitik beeinflussen letztlich die Abschreibungen.

## 1. Kalkulatorische Abschreibungen

### 10. Begriff

Die Kostenrechnung (Betriebsabrechnung) hat die Güter zu erfassen, die zur Leistungserstellung verbraucht werden. Sie hat diese Güter zu bewerten. Man nennt diese bewerteten Güter Kosten. Kalkulatorische Abschreibungen sind Kosten in diesem Sinne. Sie sind betriebsbedingter, normaler Wertverzehr, verbrauchsbedingt und leistungsbezogen. Sie verlaufen proportional zur Leistungserstellung.

Man könnte sie als wahre Abschreibungen bezeichnen. Sie müssen frei sein von betriebspolitischen Erwägungen<sup>5</sup>.

## 11. Zweck

Kalkulatorische Abschreibungen haben zwei Funktionen zu erfüllen, nämlich die der Verteilung und die der Finanzierung.

Die Abschreibungskosten müssen den Kostenstellen des Betriebes zugerechnet werden, damit sie letztlich den Kostenträgern (den Erzeugnissen des Betriebes) belastet werden können. Die Abschreibungskosten sind auf die Produkte des Betriebes zu verteilen, und zwar nach der vom einzelnen Produkt verbrauchten Abschreibungsmenge.

In die Kalkulation sind die Abschreibungskosten mit aufzunehmen. Das Unternehmen muß seine Kosten, auch die Abschreibungen, über den Marktpreis erwirtschaften (vgl. Ziff. 04). Über die Abschreibungen finanziert der Betrieb (teils oder ganz) seine Neu- Investitionen.

## 12. Verfahren

### 120. Beschäftigungsproportionale Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen basieren auf dem Wiederbeschaffungswert (Marktzeitwert) des betreffenden Anlagegutes. Es erfolgt mithin gegebenenfalls eine Abschreibung über „Null“ hinaus.

Wird die wirtschaftliche Entwertung, das heißt die Wertminderung einer Maschine, durch den technischen Fortschritt oder durch Nachfrageverschiebung (vgl. Ziff. 022+21) nicht über Wagniskonto verrechnet – was eigentlich geschehen müßte<sup>6</sup>, ist zunächst der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Entwertung zu schätzen. Bis zu diesem Termin muß die Maschine abgeschrieben werden. Nunmehr ist zu prüfen, ob der wirtschaftliche oder der technische Verschleiß früher eintritt. Sodann sind die Wiederbeschaffungskosten (der Marktzeitwert) auf die Dauer der Nutzung zu verteilen. Jedes Jahr ist dem tatsächlichen Verbrauch entsprechend zu belasten. Maßstab für die beschäftigungsproportionale Abschreibung sind die Maschinenstunden (gefahrenen Kilometer, die Ofenbrenndauer = Ofenreise usw.). Bei stabiler Beschäftigung verläuft die Abschreibung linear.

Die Differenz, die sich aus der angenommenen Nutzungsdauer und der Ist-Nutzung ergibt, wird über Anlagen-Wagniskonto verbucht.

### 121. Instandhaltung, Instandsetzung<sup>7</sup>.

Der Aufwand für die laufende Instandhaltung der Anlagen stellt eine besondere Kostenart dar. Derartige Kosten sind mithin nicht zu Lasten des Anlagekontos zu verbuchen. Unter Instandsetzung werden Großreparaturen verstanden, die dem Anlagegut eine längere Lebensdauer verleihen und zu aktivieren sind. Der Instandsetzungsaufwand führt zu entsprechenden Abschreibungen.

### 122. Verschätzung

Wird die Lebensdauer eines Anlagegutes zu lang geschätzt, verbleibt ein Restbuchwert, der nicht mehr abgeschrieben werden kann. Dieser Restbuchwert ist dem Anlagen- Wagniskonto zu belasten.

Schätzt man die Lebensdauer zu kurz, muß die Abschreibung nach der neuen Nutzungsdauer berechnet und weiter durchgeführt werden. Es wird mithin über „Null“ abgeschrieben. Die Buchung erfolgt jedoch zugunsten des Anlagen-Wagniskontos.

<sup>6</sup>Wöhe, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Auflage, 1963, S. 404

<sup>7</sup>Birck, Vortrag auf der 4. Betriebsleitertagung der Allianz in München, S. 9: „Denn das Abschreibungserfordernis ist infolge des schnellen technischen Fortschrittes in der modernen Produktion mehr oder weniger nicht mehr eine abnutzungsbedingte, sondern eine zeitbedingte Größe geworden. So muß z.B. bei der normalen Kalkulation des Unternehmens den Umständen nach angenommen werden, daß bestimmte Metallarbeitsautomaten voraussichtlich in spätestens etwa fünf Jahren aus Gründen der technischen und damit wirtschaftlichen Überholung außer Betrieb genommen werden müssen, obwohl sie bei normaler Nutzung rein technisch gesehen darüber hinaus noch längere Zeit durchaus im Betriebe bleiben können. Diese Automaten sind also unabhängig von dem Nutzungsgrad mit jährlich 20% des Anschaffungspreises abzuschreiben.“

<sup>8</sup>S. Abschnitt 04

<sup>9</sup>Mellerowicz, Kosten und Kostenrechnung, Band II 1, 1958, S. 259

<sup>10</sup>Mellerowicz, aaO, S. 262

<sup>11</sup>Wenn schon wirtschaftliche Wertminderungen als Abschreibungen verrechnet werden müssen, dann nur durch die Verkürzung der erwarteten Nutzungsdauer, nicht aber durch höhere Belastung der ersten Abschreibungsjahre (kein degressives Verfahren bei der kalkulatorischen Abschreibung!)

<sup>12</sup>Zimmermann, Der Betriebs-Unterbrechungs-Schaden, II Aufl. 1968, S. 76 ff.

***Abschreibungen in der BU - Versicherung (II):***

## 2. Abschreibungskosten in der BU- Versicherung

### 20. Kostenbegriff der BU- Versicherung

Kosten sind ein betriebswirtschaftlicher Begriff. Man versteht hierunter den zum Zwecke der Leistungserstellung angefallenen, bewerteten Verbrauch an Materialien und immateriellen Gütern. Kosten sind leistungsbedingter Gutsverbrauch<sup>8</sup>.

Der gleiche Kostenbegriff gilt für die BU- Versicherung mit den Einschränkungen des § 4 (3) FBUB, wonach bestimmte Kostenarten zu nicht versicherbaren Kosten erklärt werden. Es handelt sich hauptsächlich um die proportionalen Stoffkosten, für die ein Versicherungsbedürfnis nicht besteht.

### 21. Abschreibungen in der BU- Versicherung

#### 210. Abschreibungsursachen

Geht man von dem vorerwähnten Kostenbegriff aus und untersucht man die Abschreibungen nach ihren Ursachen (Ziff.02), sind folgende Abschreibungsarten als Kosten im Sinne der BU- Versicherung anzusehen:

- a. Abschreibungen infolge technischen Verschleißes = Kosten, aber nicht fortlaufend
- b. Abschreibungen infolge natürlichen Verschleißes = Kosten, die fortlaufen, soweit die Anlagen nicht vom Schaden betroffen (d.h. vernichtet) wurden.
- c. Abschreibungen infolge technischen Fortschritts.
- d. Abschreibungen infolge Nachfrage- Veränderungen.

c + d = Es handelt sich um Kosten im Sinne der BU-Versicherung, die nach der herrschenden Kostentheorie als sogenanntes Einzelwagnis (= Anlagenwagnis) zu verrechnen sind<sup>9</sup>.

Das gilt uneingeschränkt auch für die BU- Versicherung. Derartige Abschreibungen sind also in Wagniskosten umzuwandeln. Sie stellen Kosten versicherter Art dar. Sie laufen im Schadenfall weiter. Sie können nur eingespart werden, soweit für vernichtete Anlagen modernere Einrichtungen wieder beschafft werden können<sup>10</sup>. Ist aus Anlaß des Brandschadens ein Rationalisierungseffekt nicht zu erreichen, muß also die gleiche Maschinentype wieder beschafft werden, haben die Wagniskosten fixen Charakter.

- e. Abschreibungen infolge Ablaufs von Miet- oder Pachtverträgen.
- f. Abschreibungen infolge Ablaufs von Schutzrechten (Patenten).
- g. Abschreibungen infolge Ablaufs von Konzessionen.

e, f + g = Es handelt sich um Kosten im Sinne der BU- Versicherung. Sie haben fixen Charakter. Sie können fortlaufen, auch soweit vernichtete Anlagen in Frage kommen. Muß für die Restnutzungsdauer die vernichtete Maschine noch einmal angeschafft werden – ohne die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer oder der anderweitigen Verwertungen -, fallen die zeitbedingten Abschreibungskosten auch während der BU-Dauer uneingeschränkt an. Der BU-Versicherer hat sie mithin zu ersetzen. § 6 (3) FBUB greift hier nicht Platz ( vgl. Ziff. 321).

Keine Abschreibungskosten im Sinne der BU- Versicherung stellen die folgenden Abschreibungen dar:

- h. Abschreibungen infolge Substanzverringerung = Der Tonverbrauch einer Ziegelei führt zu Abschreibungen auf die Tongrube. Diese Kosten zählen zu den nicht versicherten Kosten des Rohstoffverbrauchs (siehe § 4 (3) FBUB).
- i. Abschreibungen infolge von Katastrophen = Die beispielsweise infolge eines Brandes erforderlichen Abschrei-

bungen für die untergegangenen Anlagen usw. berühren den BU- Versicherer nicht. Es handelt sich nicht um normalen Gutsverbrauch.

Das Katastrophenrisiko ist weitgehend durch Versicherungen abzudecken. Die Versicherungsprämien sind versicherte Kosten. Soweit eine Verrechnung von Einzelwagnissen in Frage kommt, gilt das unter c + d zum Anlagenwagnis gesagte.

- j. Abschreibungen infolge von Fehlinvestitionen = stellen keine Kosten dar. Das Unternehmerrisiko ist aus dem Gewinn zu decken.

### *211. Kalkulatorische Abschreibungen*

Kalkulatorische Abschreibungen sind Kosten im Sinne der BU- Versicherung, wenn sie unter Beachtung der gemäß Ziff. 1+2 behandelten Grundsätze festgelegt werden<sup>11</sup>.

## **3. BU- Versicherer und Abschreibungen**

### **30. Geschichtliches**

Die Versicherer zeigten sich lange Zeit ausgesprochen desinteressiert. Die Versicherung der Abschreibungen war nicht erwünscht. Im Antragsvordruck wurde diese Kostenart überhaupt nicht erwähnt<sup>12,13</sup>. Seinerzeit mußten die zu versicherten Kostenarten einzeln deklariert werden! – Es wurden allerdings „sonstige fortlaufende Unkosten“ versichert, so daß hier Abschreibungen mit erfaßt werden konnten. Dieser Sammelposten war aber wertmäßig begrenzt, so daß er im Schadenfalle meist nicht ausreichte.

Die Bestimmungen des Hansa-Tarifs<sup>13</sup> wiesen für den Fall ihrer Mitversicherung darauf hin, daß nur nach technischen Grundsätzen zu berechnende Abschreibungen in Betracht kämen, nicht aber buchmäßige, die stille Reserven enthielten. Sie dürften nur mit der Summe berücksichtigt werden, die der Bewertung der Betriebseinrichtung in der Haftzeit entspräche. Die Einstellung der Versicherer erklärt sich wohl aus der Problematik, die der ordnungsmäßigen Berechnung der Abschreibungen innewohnt.

### **31. BUB 1911**

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion von 1911 (BUB 1911) sahen keine Regelung der Versicherung von Abschreibungen vor. Sie erwähnen den Begriff Abschreibungen nur in § 4 Abs.3:

„Alle Geschäftskosten, zu denen insbesondere auch die Zinsabgabe für im Geschäft investierte Gelder oder Grundstücke sowie angemessene Abschreibungen gehören, sind bei der Feststellung des Geschäftsgewinns zu berücksichtigen.“

### **32. BU- Versicherung in der Schweiz**

Die BU- Versicherung nach dem System A (Bedingungen von 1948) trägt dem Versicherungsbedürfnis der Abschreibungen Rechnung. Im Antrag heißt es bezüglich der zu versichernden Kosten: „Abschreibungen auf Anlagen, erworbene Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken-, Modell- und ähnliche Rechte.“ In den Anleitungen wird ausgeführt, daß die den Umständen angemessene ordentlichen Abschreibungen auf betriebsnotwendige Anlagen sowie angemessenen ordentliche Abschreibungen auf erworbene betriebsnotwendige Rechte versicherbar seien. „Als angemessen und ordentlich gelten dabei diejenigen Abschreibungen, die fortgesetzt und regelmäßig ohne Rücksicht auf das Geschäftsergebnis vorgenommen werden müssen im Verhältnis zur beschränkten Zeitdauer der Benutzung infolge der voraussehbaren technischen Abnutzung durch Gebrauch, Alterung oder andere voraussehbare Umstände (technischer Fortschritt, Bedarfsentwicklung)<sup>14</sup>“

## 32. FBUB

### 320. Leitmotiv der BU- Versicherung

Die FBUB von 1955 ging von dem Prinzip der Einzeldeklaration der zu versichernden Kosten ab. Nunmehr wird der Gesamtbetrag summarisch versichert, der zur Deckung des Gewinnes und der versicherten Kosten erforderlich ist und bei ungestörtem Betrieb erwirtschaftet worden wäre. Zu den versicherten Kostenarten zählen sowohl Abschreibungen als auch Einzelwagnisse, eben alle im Betrieb anfallenden Kosten.

§ 6 (1) FBUB lautet: „Zu ersetzen sind der Geschäftsgewinn und die Geschäftskosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum nicht erwirtschaften konnte.“ Diese Bestimmung gilt als Leitmotiv der BU- Versicherung<sup>15</sup>.

### 321. § 6 (3) FBUB

#### 3210. Rechtsnatur

§ 6 (§) FBUB besagt: „Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.“

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine sogenannte Klarstellung<sup>16</sup>, d.h. eine Erläuterung hier des Leitmotivs, ohne einschränkende oder erweiternde Bedeutung. Der Versicherungsnehmer soll nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als er es ohne die Betriebsunterbrechung wäre. Dies wird in den weiteren Absätzen des § 6 FBUB bestätigt und erläutert, heißt es ausdrücklich zu § 6(1) FBUB<sup>17</sup>. Der Sinn und Zweck des § 6 (3) FBUB liegt allein darin, Doppelzahlungen durch den BU- und den F-Versicherer zu verhindern. Es soll dem Bereicherungsverbot Rechnung getragen werden. Die Bestimmung will auf die Gefahr aufmerksam machen, die in der Nichtbeachtung der schwierigen Abschreibungs-Problematik liegt, die letztlich zu Fehlberechnungen führen kann.

Der erwähnte Absatz stellt keine abschließende Regelung der Abschreibungsfrage dar (keine *lex specialis*!). Dazu ist dieser lapidare Satz gar nicht in der Lage. Er ist vielmehr dem Absatz 1 des § 6 FBUB und damit dem Leitmotiv untergeordnet.

Es bleibt auch kein Raum für den Schluß, daß Abschreibungen auf Gebäude usw. stets entschädigt werden *müssen*, soweit sie vom auf vom Sachschaden nicht betroffene Betriebsteile entfallen. Es ist vielmehr in jedem Falle zu prüfen, inwieweit Abschreibungen weiterlaufen.

Eine Klarstellung ist eine rechtliche Bestimmung, die ergänzt und erläutert, im Grunde aber entbehrlich ist. Das ist unter allen Umständen zu beachten.

#### 3211. Vom Sachschaden betroffen

Die Bestimmung des § 6 (3) FBUB drückt einen durch das Leitmotiv bereits festgelegten Tatbestand aus; denn in der weitaus überwiegenden Zahl aller Schadenfälle sind Abschreibungen auf vernichtete Anlagegüter nicht zu entschädigen. Bei nur beschädigten Betriebseinrichtungen, die nicht genutzt werden können, fällt der technische Verschleiß ebenfalls fort, so daß auch insoweit keine Abschreibungen anfallen. Der natprliche Verschleiß kann bei teigeschädigten Anlagen, insbesondere wenn sie im Freien stehen, weiter eintreten. Insoweit sind Wertminderungen zu berücksichtigen und zu entschädigen.

Die Bestimmung des § 6 (3) steht hier bei *wörtlicher Auslegung* im Widerspruch zum Leitmotiv des § 6 (1) FBUB. Der Verband der Sachversicherer hat deshalb seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen, § 6 (3) wie folgt auszulegen:

„Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen.“<sup>18</sup>

Ein weiterer Widerspruch zwischen dem Leitmotiv und dem Absatz 3 des § 6 ergibt sich bei *wörtlicher Auslegung* unter Umständen in den Sonderfällen, in denen die Nutzungsdauer der Einrichtungen infolge Beendigung von Verträgen, Rechten, Konzessionen usw. zu einem festliegenden Zeitpunkt endet (vgl. Ziff. 210e bis g). Hier kann nach Sinn und Zweck § 6 (3) FBUB nicht Platz greifen. Hier ist vielmehr allein nach dem Leitmotiv, also nach § 6 (1) FBUB zu verfahren. Weiterlaufende Abschreibungen sind mithin zu entschädigen, selbst wenn die betreffenden Betriebsanlagen durch den Brand untergegangen sind.

Legt man die Versicherungsbedingungen richtig aus, d.h. nach ihrem Sinn und Zweck, bereitet § 6 (3) FBUB keine Schwierigkeiten.

## **4. Bewertung der Abschreibungen<sup>19</sup>**

### **40. Allgemeines**

Die in der Abrechnungsperiode verbrauchte Abschreibungsmenge bedarf der Bewertung. Es wurde bereits erwähnt, daß vom Anschaffungs- oder Herstellungswert abgeschrieben wird. Kalkulatorische Abschreibungen erfolgen dagegen vom Wiederbeschaffungswert (Marktzeitwert) vgl. Ziff. 120). Die Betriebe sind gesetzlichen Vorschriften unterworfen, die sie bei der Erstellung ihrer Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zu beachten haben. Es kommen die Normengruppen des Steuerrechts und des Handelsrechts in Betracht. Die Vorschriften des Steuerrechts sind von besonderer Bedeutung, weil die meisten Betriebe ausschließlich Steuerbilanzen aufstellen.

### **41. Steuerliche Vorschriften**

Nach § 6 EstG sind bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Die „Absetzung für Abnutzung“ (AfA) stellt die Verteilung der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten auf die Jahre der Nutzung dar. Der sogenannte Teilwert<sup>20</sup> kann gewählt werden, wenn er niedriger ist.

Die Abschreibung erfolgt linear. Bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens können degressiv oder nach ihrer Leistungsabgabe abgeschrieben werden. Es gibt AfA-Tabellen. Die Abschreibung erfolgt relativ schnell und schematisiert.

### **42. Handelsrechtliche Vorschriften**

Maßgebend sind die Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes (§§ 153 ff.), die auch für die GmbH und die Genossenschaft gelten.

Danach kommen bei Anlagen und sonstigen Gegenständen, die dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt sind, höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Betracht. Eine Wertberichtigung auf dem niedrigeren steuerlichen Teilwert ist möglich. Wertsteigerungen bleiben unberücksichtigt. Planmäßige Abschreibungen sollen dem Wertverlust durch die Nutzung Rechnung tragen.

Jeder Vollkaufmann ist bei der Bewertung für die Gewinnermittlung an die Vorschriften beider Normengruppen gebunden. Von einer steuerlich günstigen Bewertungsmöglichkeit darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Handelsbilanz der Steuerbilanz hierin folgt.

### **43. Die Bewertung der Abschreibungen in der BU-Versicherung**

Gewinn und Kosten sind in der BU-Versicherung summarisch versichert. Dieser Umstand befreit jedoch nicht von dem Zwang zur korrekten Gewinnermittlung und zur korrekten Kostenbewertung. Maßgebend sind die Kosten des Bewertungszeitraumes (BWZ) gemäß § 5 (1) FBUB. Sie sind grundsätzlich mit dem Wiederbeschaffungswert, d.h. mit dem Marktzeitwert des Tages des Verbrauchs anzusetzen<sup>21</sup>. Praktisch geht man von den durchschnittlichen Werten (Tageswerten) des in Frage kommenden Zeitabschnittes (BWZ, Unterbrechungszeit usw.) aus. Meist gleichen sich Anschaffungs- und Tageswert, weil zwischen Anschaffung und Verbrauch keine größere Zeitspanne liegt. Bei stark schwankenden Materialpreisen kann es natürlich anders sein. Außerdem wird das Problem bedeutungsvoll bei den Kapitalkosten, bei den Abschreibungen. Hier können zwischen Anschaffung und Verbrauch längere Zeiträume mit beträchtlichen Wertänderungen liegen. Der richtigen Bemessung der Abschreibungen ist mithin große Beachtung zu schenken. Dabei ist von dem Marktzeitwert (Tagespreis = Wiederbeschaffungswert) der betrieblichen Anlagen des BWZ auszugehen. Nur so kann das Abschreibungsquantum korrekt bewertet und der Betriebsgewinn richtig errechnet werden.

### **44. GWG**

Der Betrieb hat die Möglichkeit, Anlagegüter bis zum Anschaffungswert von 800 DM sogleich steuerlich wirksam abzuschreiben. Man nennt diese Güter geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Die nach steuerlichen Gesichtspunkten erstellten Abschlußunterlagen weisen diesen Posten mitunter nicht besonders aus. Er kann in der AfA enthalten sein.

Bei diesen Anschaffungen kann es sich auch um nicht versicherte Kosten handeln, nämlich um Stoffkosten gemäß §

4 (3) FBUB, z.B. Werkzeuge, Kleingeräte, Schutzkleidung usw.<sup>22</sup>. Es empfiehlt sich, dieses Konto zu prüfen. Soweit es sich um Anlagegüter handelt, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind Abschreibungen denkbar. Hier ist aber zu beachten, daß es sich in der Regel um Wertminderungen infolge Gebrauchs handeln wird, die im Schadenfalle bei Stillstand eingespart werden<sup>23</sup>. Als Kosten kann nur der technische Verschleiß, der leistungsbezogene Gutsverbrauch des betreffenden Zeitabschnitts anerkannt werden. Der darüber hinausgehende Anteil stellt Gewinn dar.

Bei der Anschaffung derartiger Güter kann auch der Gedanke der Steuerersparnis im Vordergrund stehen. Es kann sich also um Gewinnverwendung – nicht aber um Kosten – handeln, wenn ein Betrieb geringwertige Güter über das betriebsnotwendige Maß hinaus anschafft.

## 5. Zusammenfassung

Bilanzielle Abschreibungen entsprechen nicht dem Kostenbegriff der BU-Versicherung. Sie sind mithin zur berichtigen. Kalkulatorische Abschreibungen werden in der Regel dem Kostenbegriff der BU-Versicherung gerecht.

Abschreibungen im Sinne der BU-Versicherung beruhen auf:

- a. Technischem Verschleiß infolge Gebrauchs,
- b. natürlichem Verschleiß,
- c. auf Ablauf von Verträgen, Rechten usw. (zeitlich bedingte Abschreibungen).

Es zeichnet sich sowohl eine fixe als auch eine proportionale Komponente ab (weshalb auch eine Teilung der kalkulatorischen Abschreibung erwogen wurde).

Als kalkulatorisches Anlagenwagnis sind Wertminderungen von Anlagen zu behandeln, die auf den technischen Fortschritt oder auf Nachfrage-Veränderungen zurückzuführen sind. Diese Wagniskosten stellen versicherte Kosten dar.

Die Basis für Abschreibungen und Wagniskosten ist der Wiederbeschaffungswert (Marktzeitwert) der Anlagegüter des BWZ.

Maßgebende Bestimmung für die Behandlung von Abschreibungen ist § 6 (1) FBUB, der als Leitmotiv anzusehen ist. § 6 (3) FBUB ist seiner Zweckbestimmung nach auszulegen. Es handelt sich um eine Klarstellung, die dem Leitmotiv untergeordnet ist.

\* 2. und letzter Teil des in VW 1973 S. 1126 begonnenen Artikels

<sup>8</sup> Mellerowicz, aaO, Band I, 1957, S. 6; Zimmermann, aaO, S. 66/67

<sup>9</sup> Zimmermann, aaO, S. 103

<sup>10</sup> Birck, Die Betriebsunterbrechungsversicherung, II. Aufl. 1938, S. 99

<sup>11</sup> Heyen, Leitfaden der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, 1969, S. 15

<sup>12</sup> Köhler, Die Betriebsunterbrechungs-Versicherung in der Schweiz, 1955, S. 66 ff.

<sup>13</sup> Birck, aaO, S. 102

<sup>14</sup> Köhler, aaO, S. 66

<sup>15</sup> Fußhoeller/John, Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, 1957, S. 87

<sup>16</sup> John, Sonderbeilage VW Nr. 12 v. 15.6.1955, S. II, rechts oben: „-eine Klarstellung, die verständlich wird, wenn man bedenkt, daß mit der Zerstörung eines Gegenstandes Sinn und Zweck jeder sonst möglichen Betrachtung über sein weiteres Schicksal dahinfallen.“

<sup>17</sup> Fußhoeller/John, aaO, S. 119 ff.

<sup>18</sup> Heyen, aaO, S. 15

<sup>19</sup> Zimmermann, aaO, S. 119 ff

<sup>20</sup> Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut einsetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Betrieb fortgeführt wird.

<sup>21</sup> Zimmermann, aaO, S. 114

<sup>22</sup> Zimmermann, aaO, S. 225

<sup>23</sup> Mahr, Die Abschreibungen in der Betriebsunterbrechungsversicherung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Nr. 1, v. 9.3.1938, S. 242. Heyen, aaO, S. 16